

Klimawandelanpassung und Klimaschutz: Herausforderungen für Österreichs Landwirtschaft

Nora Mitterböck^{1*}

Zusammenfassung

Aufgrund verschiedener Klima-Initiativen der Europäischen Union, wie das Europäische Klimagesetz sowie die rechtlichen Regelungen des Pakets „Fit for 55“, hat die österreichische Landwirtschaft in Zukunft deutlich strengere Klimaschutzziele zu erwarten.

Schlagwörter: Europäische Union; Rechtsvorschläge; Treibhausgase; Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; Kohlenstoffkreisläufe

Summary

Due to various climate initiatives of the European Union, such as the European Climate Law as well as the legal regulations of the „Fit for 55“ package, Austrian agriculture has to expect significantly stricter climate protection targets in the future.

Keywords: European Union; legal proposals; greenhouse gases; land use, land-use change and forestry; carbon cycles

In diesem Beitrag werden verschiedene Klima-Initiativen der Europäischen Union, die für Österreichs Landwirtschaft wesentlich sind, kurz dargestellt.

Das **Europäische Klimagesetz** (EU) 2021/1119 ist seit Juli 2021 gültig und schafft einen Rahmen für die Verwirklichung der Klimaneutralität in der EU bis 2050. Für diese Zielerreichung wurde im EU-Klimagesetz ein neues Reduktionsziel für die Treibhausgas-Emissionen festgesetzt. Bis 2030 müssen die THG-Emissionen gegenüber dem Vergleichsjahr 1990 netto um mindestens 55% reduziert werden. Zum Thema der Klimawandelanpassung wurde im EU-Klimagesetz die Wichtigkeit der Verbesserung der Anpassungsfähigkeit, die Stärkung der Widerstandsfähigkeit und die Verringerung der Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen betont.

Das **Paket „Fit for 55“** wurde Mitte Juli 2021 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Es handelt sich um ein umfangreiches Rechtssetzungspaket der Europäischen Kommission, wodurch die Europäische Union in die Lage versetzt werden soll, bis zum Jahr 2030 das Klimaziel von „netto mindestens 55%“ Treibhausgasreduktion gegenüber 1990 zu erreichen. Es umfasst insgesamt 12 Vorschläge für Rechtsakte, darunter u.a. die Emissionshandels-Richtlinie (ETS), die Effort Sharing-VO, die LULUCF-VO (Land Use, Land-Use Change & Forestry), die Richtlinien für Erneuerbare Energie bzw. Energieeffizienz. Die Zielanpassung aus dem Europäischen Klimagesetz von gegenwärtig -40% auf -55% betrifft unmittelbar insbesondere die ETS-Richtlinie, die Effort-Sharing- sowie die LULUCF-VO; die übrigen Rechtsakte tragen aber wesentlich zur Zielerreichung bei, etwa durch die Erhöhung der Ziele für Erneuerbare und Energieeffizienz. Im Bereich der Landwirtschaft sind v.a. die Vorschläge zur Effort Sharing-VO und zur LULUCF-VO relevant.

Der Vorschlag der **Effort Sharing-VO** umfasst weiterhin jene Sektoren, die nicht dem gegenwärtigen EU-Emissionshandelssystem unterliegen. Somit bleibt ein unveränderter

¹ Abteilung VI/I - Allgemeine Klimapolitik, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Stubenbastei 5, A-1010 WIEN

* Ansprechpartner: DI Nora Mitterböck, email: nora.mitterboeck@bmk.gv.at

Anwendungsbereich, obwohl ab 2025/2026 für Straßenverkehr und Gebäude ein EU-weites Emissionshandelssystem (separat) geschaffen wird. Das EU-weite Gesamtziel für die Effort Sharing Sektoren wird von -30% auf -40% bis 2030 gegenüber 2005 angehoben. Die Berechnung für die Mitgliedstaaten erfolgt gemäß der aktuellen Aufteilungs-Methodik. Bei einer Zielbandbreite von -10% für Bulgarien bis -50% für Länder wie Deutschland oder Dänemark, wird das Ziel für Österreich von gegenwärtig -36% auf -48% angehoben. Die Zielaufteilung zwischen den betroffenen Sektoren (u.a. der Sektor Landwirtschaft) wird national festgelegt werden.

Der Vorschlag zur **LULUCF-VO** beinhaltet eine Überarbeitung der bestehenden Verordnung. Es wurde ein EU-Ziel einer Netto-Senke von 310 Mt CO_{2a} im Jahr 2030 im Einklang mit dem EU-Klimagesetz festgesetzt. Für den Zeitraum 2021-25 gibt es kaum Änderungen in den Anrechnungsregeln von LULUCF. Ab 2026 erfolgt jedoch ein Umstieg auf ein System im Einklang mit der Treibhausgasinventur für den Sektor LULUCF. Von 2026 bis 2030 wird ein jährlicher Zielpfad festgelegt, beginnend im Jahr 2022 mit dem Durchschnitt der Netto-LULUCF-Senke der Jahre 2021-2023 und ansteigend auf 5,65 Mio. t CO_{2a} im Jahr 2030 für Österreich, als Beitrag zum EU-Ziel für 2030.

Mit der Umsetzung dieser Rechtsvorschlage in den Mitgliedstaaten werden auch auf die osterreichische Landwirtschaft strengere Klimaschutzziele zukommen, aber auch weitere Fortschritte im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel notig sein. Aufgrund der Begebenheiten in der landwirtschaftlichen Produktion wird eine komplette Reduktion der TGH, wie Methan und Lachgas, auf Null nicht moglich sein. Dennoch werden Manahmen, um den notwendigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, erforderlich sein.

Mogliche Klimaschutzmanahmen im Sektor Landwirtschaft (Aussagen im NEKP 2019)

- Humuserhaltung und -aufbau (anderung der Bewirtschaftungsmethoden im Ackerland)
- Erhaltung von Dauergrunland (Umbruchsverbot)
- Optimiertes Dungemanagement (durch weniger Stickstoff im System v.a. Reduktion von Lachgas, aber auch von Ammoniak <-> Luftreinhaltung)
- Anpassungen in der Tierhaltung (vermehrte Weidehaltung, optimierte Futterung)
- Ausbau der land- und forstwirtschaftlichen Bioenergieproduktion -> Vergarung von Wirtschaftsdungern in Biogas-Verwertungsschiene
- Treibstoffumstellung

Auswahl von Manahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

- Nachhaltiger Aufbau des Bodens und Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, Aufbau und langfristige Stabilisierung eines optimalen Humusgehaltes; Forderung des Bodenlebens
- Etablierung und Forderung von wassersparenden Bewasserungssystemen
- Zuchtung und gezielter Einsatz von hitzetoleranten Pflanzen, Auswahl geeigneter Kulturpflanzen fur die jeweiligen Standortbedingungen
- Verbesserung der agrarokologischen Situation und Erhalt der naturlichen Biodiversitat durch Reduktion von Windangriffsflachen und Bodenerosion
- Forderung des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter veranderten klimatischen Verhaltnissen
- Entwicklung eines angepassten Futterungsmanagements (v.a. ausreichende Versorgung mit Mineralstoffen) bei Hitze
- Ausrichten der Klimatisierung von Stallungen an steigende thermische Belastung im Sommer

Eine weitere EU-Klima-Initiative ist die „Carbon-Farming-Initiative“. Mitte Dezember 2021 hat die Europaische Kommission eine **Mitteilung zu nachhaltigen Kohlenstoffkreislaufen**

veröffentlicht, in der dargelegt wird, wie der Abbau von CO₂ aus der Atmosphäre erhöht werden kann. Um bis spätestens 2050 Klimaneutralität und anschließend negative Emissionen zu erreichen, muss die EU den CO₂-Abbau verstärken und nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe schaffen. Dazu muss die EU ihre Abhängigkeit von fossilem Kohlenstoff drastisch verringern, die klimaeffiziente Landwirtschaft ausbauen, um mehr Kohlenstoff in der Natur zu speichern, und industrielle Lösungen fördern, um CO₂ nachhaltig und nachprüfbar zu entfernen und zu recyceln. Unter dem Titel „Klimaeffiziente Landwirtschaft“ soll ein grünes Geschäftsmodell entwickelt werden, mit dem Landbewirtschafter für verbesserte Landbewirtschaftungsmethoden belohnt werden, die zu einer Kohlenstoffbindung in Ökosystemen führen und die Freisetzung von Kohlendioxid in die Atmosphäre verringern. In der Mitteilung werden folgende mögliche Bereiche angeführt:

- Aufforstung und Wiederaufforstung nach ökologischen Grundsätzen
- Wiederaufforstung, Wiedervernässung und Erhaltung von Torfgebieten und Feuchtgebieten
- Einsatz von Methoden zur konservierenden Bodenbearbeitung, Verwendung von Zwischenfrüchten und Deckpflanzen wie Hülsenfrüchten, Raps, Roggen und Wicken
- Gezielte Umwandlung von Ackerflächen in Brachland oder von stillgelegten Flächen in Dauergrünland
- Agrarforstwirtschaft und andere Formen des landwirtschaftlichen Mischbetriebs

Die Europäische Kommission wird bis Ende 2022 einen EU-Rechtsrahmen für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus vorschlagen. Mit den Zertifizierungsvorschriften sollen wissenschaftlich solide Anforderungen an die transparente Messung, Überwachung und Überprüfung des aus der Atmosphäre entfernten Kohlendioxids sowie die Berichterstattung darüber festgelegt werden.

